

ZBB 2004, 317

BGB §§ 167, 171

Zur Frage, ob die von einem Geschäftsbesorger nicht wirksam erteilte Vollmacht einer Bank gegenüber als Duldungsvollmacht zu behandeln sei

BGH, Urt. v. 20.04.2004 – XI ZR 164/03 (OLG Bamberg), WM 2004, 1227

Amtliche Leitsätze:

1. Eine nicht wirksam erteilte Vollmacht kann über §§ 171 und 172 BGB hinaus aus allgemeinen Rechtsscheingesichtspunkten dem Geschäftspartner gegenüber als wirksam zu behandeln sein, wenn dessen Vertrauen auf den Bestand der Vollmacht an andere Umstände als an die Vollmachtsurkunde anknüpft und nach den Grundsätzen über die Duldungsvollmacht schutzwürdig erscheint.
2. Die Vorlage einer von einem Immobilienherwerber unterzeichneten Selbstauskunft, einer Einzugsermächtigung sowie einer „Notarbestätigung“ durch den Geschäftsbesorger gegenüber der Bank vermag das Vorliegen einer Duldungsvollmacht zum Abschluss von Darlehensverträgen nicht zu begründen.